

# Weisung, Mahnung, Verfügung

Berner Konferenz für Sozialhilfe,  
Kindes- und Erwachsenenschutz



Version/Datum: 13.01.2012

Genehmigung durch Vorstand BKSE: 23.02.2012

## Zusammenfassung

Personen, die Sozialhilfe beziehen, müssen Weisungen des Sozialdienstes beachten. Tun sie dies nicht, werden sie entsprechend gemahnt. Kommen sie trotz Mahnung der Weisung nicht nach, erlässt der Sozialdienst eine anfechtbare Verfügung.

## Rechtliche Grundlagen

Art. 1 ff., Art. 27, Art. 28 und Art. 51 Gesetz vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG), BSG 860.1

Art. 21 ff., Art. 49, Art. 52 Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG), BSG 155.21

SKOS A.4, A.5, A.8

Urteil 8C\_716/2009 des Bundesgerichtes vom 22.10.2009

## Materielle Regelung

### 1. Grundsatz

Jede Weisung, die der Sozialdienst der Klientel erteilt, muss sich auf eine rechtliche Grundlage stützen und der Zielerfüllung des Sozialhilfegesetzes dienen, also auf die berufliche und soziale Integration der Klientel, auf das Verhindern von Notlagen, den Ausgleich von Beeinträchtigungen, Verhindern von Ausgrenzung oder auf eigenverantwortliches Handeln der Klientel ausgerichtet sein. Zudem muss die Weisung verhältnismässig und sachgerecht sein.

Personen, die Sozialhilfe beanspruchen, sind verpflichtet, Weisungen des Sozialdienstes zu befolgen, das zum Vermeiden/Beheben/Vermindern der Bedürftigkeit Erforderliche selber vorzukehren und eine zumutbare Arbeit anzunehmen oder an einer geeigneten Integrationsmassnahme teilzunehmen.

Die Klientel wird mit Weisungen und Mahnungen zu einem bestimmten Verhalten (z.B. eine gewisse Anzahl von Arbeitsbemühungen pro Monat vorzulegen oder zuverlässig mit dem Arzt zu kooperieren) angehalten. Gegen Weisungen und Mahnungen stehen der Klientel keine Rechtsmittel offen, da diese noch nicht in den Leistungsanspruch eingreifen. Die Klientel kann erst die gestützt darauf erlassene Verfügung, welche die Konsequenzen bei Nichtbeachten der Weisung/Mahnung festlegt, anfechten.

Bei Ehepaaren und Konkubinatspaaren ist darauf zu achten, dass die Weisung, die Mahnung und die Verfügung jeweils allen betroffenen Personen eröffnet wird. Auch das rechtliche Gehör ist beiden zu gewähren.

## 2. Weisung

### Eine Weisung

- stützt sich auf eine rechtliche Grundlage,
- verlangt ein bestimmtes Verhalten der Klientel, das geeignet ist die wirtschaftliche/persönliche Selbständigkeit der Klientel zu fördern oder die zweckdienliche Verwendung der Sozialhilfegelder sicherzustellen,
- lässt sich bei Bedarf durchsetzen,
- nimmt Rücksicht auf die individuelle Situation der davon betroffenen Person (z.B. Gesundheitszustand),
- verlangt ein Verhalten, das realisierbar, messbar, verhältnismässig und für die Klientel verständlich sein muss.

Die Weisung sollte die Androhung der Konsequenz im Falle des Nichtbefolgens enthalten. Die Weisung kann mündlich oder schriftlich erteilt werden, mündliche Weisungen sind aus Beweisgründen zu dokumentieren.

## 3. Mahnung

Kommt die Klientel dem gemäss Weisung verlangten Verhalten innert angesetzter Frist nicht nach, so wird sie entsprechend ermahnt. Die Mahnung hat schriftlich zu erfolgen und muss die Androhung der Konsequenz für den Fall des Nichtbefolgens enthalten.

Der Klientel muss zudem das rechtliche Gehör gewährt werden, d.h. sie ist anzuhören, bevor eine Verfügung erlassen wird. Das rechtliche Gehör kann auch schriftlich gewährt werden.

## 4. Verfügung

Die Verfügung ist ein individueller, an den Einzelnen gerichteter Hoheitsakt einer Behörde, durch den eine konkrete verwaltungsrechtliche Rechtsbeziehung in verbindlicher und erzwingbarer Weise geregelt wird.

Der Sozialdienst trifft und eröffnet seine Entscheide grundsätzlich in Form einer schriftlichen, beschwerdefähigen Verfügung. Begünstigende Entscheide können auch in anderer Form getroffen und eröffnet werden. Auf Verlangen der Klientel ist jedoch auch für diese Entscheide eine Verfügung zu erlassen.

Die Verfügung muss folgendes enthalten:

- die Bezeichnung der verfügenden Behörde
- die Tatsachen, Rechtssätze und Gründe, auf die sie sich stützt (Sachverhalt und Begründung)
- die Verfügungsformel (Dispositiv)
- den Hinweis auf das zulässige ordentliche Rechtsmittel mit Angabe von Frist und Instanz
- die Adressatin/den Adressaten (alle betroffenen Personen)
- das Datum
- die Unterschrift

Die Verfügungsformel kann beispielsweise eine Sanktion verhängen (Kürzung, Einstellung, Nichteintreten), das gestellte Gesuch um Sozialhilfe ablehnen, das Budget oder eine

Rückerstattungsforderung festlegen usw. Die Verfügungsformel darf aber keine Weisungen, Mahnungen, Sachverhaltsschilderungen oder Begründungen enthalten.